

Rom auf die Anfrage, die der Erzbischof nach der Synode vom 18. X. 1125 an Honorius II. betreffs der Würzburger Angelegenheit gerichtet hatte, die Sache Gebhards zur Verhandlung gekommen ist. Dass aber der Bescheid negativ lautete, trotzdem Adalbert von Mainz nach dem Tode Rugers eine dem Henneberger günstige Haltung eingenommen hatte — und das bestreitet auch Schaus nicht — ist einerseits wohl dadurch zu erklären, dass Honorius II. sich 1122, als er in Deutschland weilte, gegen die Erhebung Gebhards ausgesprochen hatte, worauf Hefele¹ zuerst aufmerksam gemacht hat, und dass es ihm unter der Regierung Lothars III. unnötig erscheinen musste, die gleiche Rücksicht zu nehmen, wie sie Calixt II. Heinrich V. gegenüber als angebracht erscheinen mochte, zumal dieser noch der Urheber der Wahl war. Machte sich doch gerade jetzt die Bestrebung geltend, alle irgendwie simonistischer Erhebung verdächtigen Bischöfe aus ihren Aemtern zu entfernen, nirgends lag aber die Sache klarer als in dem Würzburger Falle. Andererseits mögen aber auch Intriguen des Propstes Otto, über dessen ständige Feindschaft gegen Gebhard und über dessen eigenes Streben nach dem Bistum uns mehrfach berichtet wird, dazu beigetragen haben, die Bemühungen Adalberts für den Henneberger zu vereiteln. Ich sehe also entgegen Schaus in dem päpstlichen Erlass nicht erst den Anfang, sondern den Abschluss der Untersuchung². Es handelt sich hier also um eine 'privatio beneficii'³, und der Kardinal Gerhard, der doch vermutlich selbst an den Beratungen in Rom teilgenommen hatte, konnte mit gutem Grunde unter Berufung auf schriftliche und mündliche Aufträge zur Neuwahl auffordern. Daher ist es unnötig, eine Desavouierung des Legaten anzunehmen, die auch wohl mehr bei schwerwiegenden politischen Konflikten angewandt wurde als bei einer solchen doch immerhin lokalen Angelegenheit.

Zum mindesten ebenso wichtig ist ein anderer Punkt, den Schaus garnicht in seine Betrachtung einbezogen hat. Wir finden in keinem der beiden fraglichen Schriftstücke auch nur eine Andeutung von einem vorhergehenden Briefwechsel zwischen Honorius II. und Adalbert. Könnte das in dem päpstlichen Schreiben (Cod. Udalr. n. 234) allen-

1) Hefele a. a. O. S. 106. 2) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens war dabei, solange kein rechtmässig erwählter Nachfolger vorhanden war, trotzdem nicht ausgeschlossen. 3) Hinschius, Kirchenrecht Bd. V, S. 62 f.